



Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung
*für Anbieter von Leihsystemen für E-Scooter und
sonstige Elektrokleinstfahrzeuge
in der Landeshauptstadt München*

Präambel

Elektrokleinstfahrzeuge haben als Teil der Mikro- und Nahmobilität das Potential, als schnelles Fortbewegungsmittel bei kurzen Distanzen für Alltagswege und in Ergänzung zum Öffentlichen Verkehr als Zubringer („erste/letzte Meile“) das Niveau und die Vielfalt der Mobilität in München dauerhaft zu verbessern.

Als Basis für eine erfolgreiche und insbesondere auch nachhaltige Erweiterung des Mobilitätsangebots durch Sharing-Systeme für Elektrokleinstfahrzeuge mit hoher Akzeptanz in der Münchner Bevölkerung unterwirft sich der Anbieter freiwillig bestimmten Regelungen. Dadurch sollen insbesondere die Verkehrssicherheit und ein geordnetes Stadtbild, aber auch ein gutes öffentliches Ansehen des Anbieters als wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells, das auf ein bedarfs- und nachfrageorientiertes Angebot ausgerichtet ist, gewährleistet werden.

Die Landeshauptstadt München legt dabei großen Wert auf einen regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch mit den Anbietern. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung von Sharing-Systemen für Elektrokleinstfahrzeuge und können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im gegenseitigen Austausch ggf. angepasst werden.

Regelungen

1. Nutzungs- /Geschäftsgebiet

Im Rahmen der geltenden Vorschriften (insbesondere der Straßenverkehrsordnung sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung) können die angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge (im Folgenden: Fahrzeuge) grundsätzlich im gesamten öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden.

Sofern die Nutzung bzw. das Abstellen in einzelnen Bereichen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig ist (z.B. Fußgängerzone) oder aufgrund von verschiedenen Erwägungen und bestehenden Nutzungsregelungen unerwünscht ist, verpflichtet sich der Anbieter, ein Befahren oder Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch Anbieter und Beendigung der Leihe) in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) auszuschließen. Die Landeshauptstadt München erstellt eine Übersicht bzw. Karte mit Abstell- und Fahrverbotszonen, die anhand der Erfahrungen fortlaufend weiterentwickelt wird und Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung ist.

2. Fahrzeugflotte

Der Anbieter stellt innerhalb des Altstadtrings (inkl. beider Seiten der umgrenzenden Straßen) maximal 100 Fahrzeuge bereit. Im Bereich innerhalb des Mittleren Rings (Bundesstraße B2R) können am Beginn eines Geschäftstages (7 Uhr) weitere maximal 1.000 Fahrzeuge zur Nutzung angeboten werden. Für das übrige Stadtgebiet gibt es keine Begrenzungen.

Eine Erweiterung der Fahrzeugflotte innerhalb des Mittleren Rings (inkl. Altstadtring) erfolgt ggf. nur nach Absprache mit der Landeshauptstadt München. Gleichzeitig erklärt sich der Anbieter bereit ggf. im Austausch die Fahrzeugflotte zu reduzieren.

3. Aufstell- und Abstellstandorte

Der Anbieter verpflichtet sich, maximal 3 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m auszubringen bzw. aufzustellen.

Die Fahrzeuge werden dabei so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden. Der Anbieter muss auf eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,6 m achten. Im Bereich von Bus- und Tramhaltestellen ist ein Mindestabstand von 10 m zur Haltestelle einzuhalten.

Fahrzeuge werden nicht in Fußgängerzonen, in städtischen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün oder vor Rampen von S- und U-Bahnabgängen sowie in öffentlichen Fahrradabstellanlagen abgestellt. Bzgl. Abstellverbotszonen sind weiterhin die Bereiche zu beachten, die in der bereits unter Punkt 1 erwähnten Übersicht bzw. Karte dargestellt sind.

Der Anbieter stellt sicher, dass dies den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise vermittelt wird und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.

4. Anforderungen an Fahrzeuge

Seitens des Anbieters werden nur den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung entsprechende Fahrzeuge mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis und einer Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt. Dies wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Dasselbe gilt für die Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge.

5. Umverteilung, Reparatur

Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter innerhalb von 24 Stunden umverteilt.

Fahrzeuge, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen oder abgenutzte Reifen), werden seitens des Anbieters unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Dies gilt entsprechend für Fahrzeuge, die nicht die Vorgaben der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung erfüllen.

Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird bzw. nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku) ist, wird das Fahrzeug spätestens am 4. Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt.

Der Anbieter stellt sicher, dass die Fahrzeuge regelmäßig bzgl. der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft sowie der Einhaltung der Vorgaben der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung kontrolliert werden.

Die unter 2. genannte Verteilung der im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge im Bereich Altstadtring/Mittlerer Ring/restliches Stadtgebiet wird zu Beginn eines jeden Geschäftstages (7 Uhr) hergestellt.

6. Umgang mit Kunden

Der Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen sowie über die Vorgaben der Selbstverpflichtungserklärung und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden. Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für die Fahrzeuge zulässigen

Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhalten Flächen (u.a. Feuerwehranfahrtszonen, Ein-/Ausfahrten), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme etwa auf Fußgänger und Radfahrer sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhalten Gehwegbreiten hinzuweisen.

Der Anbieter stellt während der Geschäftszeiten einen deutschsprachigen Kundenservice sicher.

7. Kontakt zur Landeshauptstadt München

Der Anbieter benennt gegenüber der Landeshauptstadt München eine deutschsprachige Ansprechperson. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail ist sicherzustellen. Auf schriftliche Anfragen der Landeshauptstadt München reagiert der Anbieter binnen 24 Stunden.

8. Datenüberlassung und Evaluation

Um einen Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge zu erhalten, berichtet der Anbieter im Zuge eines monatlichen Reportings (jeweils zum Monatsersten) kostenfrei über folgende Daten des letzten Monats und deren Entwicklung seit Markteintritt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen/Vandalismusschäden
- Anzahl von erfassten Unfällen

Der Anbieter verpflichtet sich zudem, der Landeshauptstadt München alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen Fahrzeuge in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird eine standardisierte API-Schnittstelle freigegeben oder ein digitaler Online-Zugang bereitgestellt.

Die Daten sind nur für die interne Verwendung der Landeshauptstadt München gedacht und u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation durch die Landeshauptstadt München sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten in München erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung und Wirksamkeit bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieser Selbstverpflichtungserklärung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.

9. Evaluation

Der Anbieter erkennt an, dass die kontinuierliche und dauerhafte Evaluation der Nutzung der Fahrzeuge in der Landeshauptstadt München im Hinblick auf das Mobilitätsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern als Grundlage für zukünftige verkehrsplanerische und -ordnungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist. Daher wird sich der Anbieter aktiv an der Durchführung der Evaluation beteiligen, kooperativ beispielsweise bei der Befragung von eigenen Kunden mitwirken und die unter Punkt 8 bereits näher genannten anonymisierten Nutzungsdaten aller im Stadtgebiet

eingesetzten Fahrzeuge sowie ggf. vorhandene Auswertungen und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung stellen.

10. Entfernung der eigenen Fahrzeuge im Falle des Rückzugs aus dem Stadtgebiet

Sofern sich der Anbieter aus der Landeshauptstadt München zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall), verpflichtet sich der Anbieter alle Fahrzeuge der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Landeshauptstadt München veranlasst werden.

11. Teilnahme an weiterem Austausch

Der Anbieter verpflichtet sich an künftigen Terminen zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.

Ort, Datum

Name/Unterschrift/Stempel Anbieter